

Verzeichnis der für das Jahr 1985 gekörten Hengste.

Nachstehend werden die im Landkreis Cham befindlichen und gekörten Hengste für das Jahr 1985 bekanntgegeben:

a) Besitzer, Wohnort b) Deckort c) Hengsthalter	Rasse	des Hengstes			
		Name und Nummer	Alter/ Jahre	Farbe	Zuchtbuchf. in Bayern für
a) Aechter Elisabeth 8494 Waldmünchen b) Waldmünchen c) Bes.	Lipizaner	Conversano Greif	14	Schimmel	—
a) Reinsch Günther Schückstraße 6 8495 Roding-Oberdorf b) Oberdorf c) Bes.	Shagya-Araber	Nandu	4	Schimmel	—
a) Greil Josef 8493 Ramsried 43 b) Ramsried c) Bes.	Haflinger	Advokat 8360098 80	5	DFuchs	Haflinger
	Haflinger	Narses 8380146 78	7	Fuchs	Haflinger
	Haflinger	Stroller 8300193 69	16	Fuchs	Haflinger
a) Köppel Xaver Reitenberg 195 8493 Kötzing b) Reitenberg c) Bes.	Haflinger	Würzer 8300209 70	15	Fuchs	Haflinger
a) Fischer Josef 8491 Warzenried b) Warzenried c) Bes.	Kaltblut	Elmayer 8202151 70	15	Schw.-Tiger	Kaltblut-Tiger und eigene Stuten
a) Wagner Karl Grub 236 8493 Kötzing b) Grub c) Bes.	Kaltblut	Neidhard 8270037 75	10	DFuchs	Kaltblut
a) HHGen. Furth i. Wald Alois Kolbeck 8492 Unterrappendorf b) 8492 Unterrappendorf c) Alois Kolbeck	Kaltblut	Vergil 8270029 79	6	Fuchs	Kaltblut
a) Zimmermann Günther Sallach 2½ 8411 Unterzell b) Sallach c) Bes.	Shetland	Theo 267	15	Fuchs	Shetland
a) Dr. Ludwig Niesenbeck 8494 Waldmünchen b) Waldmünchen c) Bes.	Connemara	Oliver 8460048 80	5	Schimmel	Connemara
a) Bahle Gerwig Gumping 4 8411 Wald b) Gumping c) Bes.	Warmblut	Davidoff 3119103	5	braun	Warmblut
a) Hastreiter Alois Ramsried 8493 Kötzing b) Ramsried c) Bes.	Friese	Wilco	5	Rappe	Friesen

Cham, den 30. April

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

401 - 642/12

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Tiefenbach (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung Tiefenbach vom 30. 4. 1985

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Tiefenbach wird in der Gemeinde Tiefenbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 4 Fassungsbereichen,
 - 1 engeren Schutzzone,
 - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen die Grundstücke:
- bei Quelle 1 Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. 234, 947, und 948 Gemarkung Tiefenbach,
 - bei Quelle 2 einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 947, Gemarkung Tiefenbach,
 - bei Quelle 3 Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. 922 und 916 Gemarkung Tiefenbach
 - bei Quelle 4 Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. 916, 923 und 924 Gemarkung Tiefenbach.
- Die Fassungsbereiche haben ein Ausmaß von je ca 30x30 m

- (3) Die **engere Schutzzone** umfaßt die Grundstücke Flst.-Nrn. 916, 917, 917/2, 918/2, 919, 922, 922/2, 923, 924 und 947 Gemarkung Tiefenbach sowie Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. 234, 921, 925, 926/2, 939, 946, 948 und 950 Gemarkung Tiefenbach.
- (4) Die **weitere Schutzzone** umfaßt die Grundstücke Flst.-Nrn. 923 2, 926, 929 und 945 Gemarkung Tiefenbach sowie Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. 911, 915, 925, 926/2, 927, 928, 939, 944, 946 und 950 Gemarkung Tiefenbach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5 000 im Landratsamt Cham und

in der Gemeindekanzlei Tiefenbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung oder eindeutige Kennzeichnung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

- | | | | |
|---|----------|--|---|
| 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung | verboten | — | — |
| 1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung | | verboten | — |
| 1.3 Massentierhaltung | | verboten | |
| 1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung | | verboten | |
| 1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs | verboten | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel“ (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dez. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten, soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung. | |
| 1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler) | verboten | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel“ (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dez. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung. | |
| 1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | | verboten | — |
| 1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten | | verboten | — |

2. Sonstige Bodennutzungen

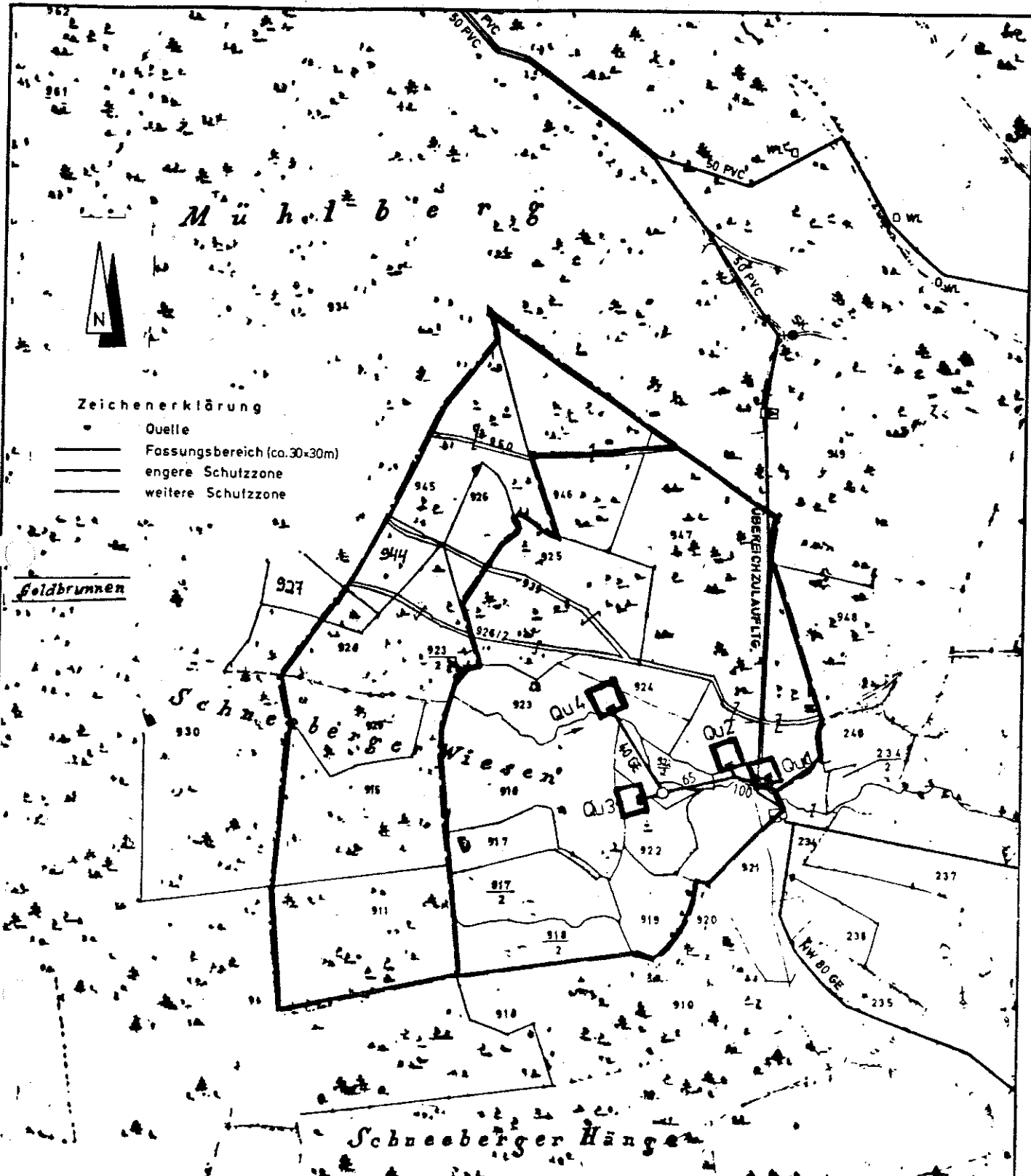
- | | | | |
|---|--|----------|--|
| 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung. | | verboten | |
|---|--|----------|--|

3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wasser-gefährdender auch radioaktiver Stoffe

- | | | | |
|---|--|----------|---|
| 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | | verboten | |
| 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | | verboten | — |
| 3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | | verboten | — |
| 3.6 Feldsilage mit Gärssaftanfall zu betreiben | | verboten | |
| 3.7 Trockenaborte zu errichten | | verboten | — |
| 3.8 Abwasser durchzuleiten | | verboten | |
| 3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben | | verboten | |
| 3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern | | verboten | |

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.1 Bergbau	verboten		—
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—
(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.		schriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.	
(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.		§ 6 Duldungspflicht Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.	
§ 4 Ausnahmen		§ 7 Entschädigung Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.	
(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn		§ 8 Ordnungswidrigkeiten Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder		1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.	
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.		2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.	
(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.		§ 9 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft. Cham, den 30. April 1985	
(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.			
§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen			
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vor-			

Landratsamt Cham
Girmindl. Landrat



Zeichenerklärung
 ● Quelle
 — Fassungsbereich (ca. 30x30m)
 - - - engere Schutzzone
 ····· weitere Schutzzone

Goldbrunnen

1.	Fassungsbereich Quelle 3	20.11.84	Schwarz	23.11.84	<i>[Signature]</i>
Nr.	Änderungen	geönd. am	Name	gepr. am	Name
Betreff: Wasserversorgung Tiefenbach Lkr. Cham				Beilage:	
Schutzgebiet				Zeichnung:	
				Maßstab: 1:5000	
entworfen	07.07.1983	<i>[Signature]</i>		Regensburg, den 27.11.84 Wasserwirtschaftsamt <i>[Signature]</i>	
gezeichnet	12.07.1983	Neff			
geprüft	14.07.1983				

401 - 642/12
 Anlage zur Verordnung vom 30.4.1985

Landratsamt Cham
 Cham, den 30.4.1985
[Signature]
 Girindl
 Landrat

**Flurbereinigen Großenried, Hilpersried, Hiltenbach II
Großenried II, Landkreis Cham, Flurbereinigungsbeschuß**

Die Flurbereinigungsdirektion Regensburg hat mit Flurbereinigungsbeschuß vom 30. 4. 1985 die Flurbereinigungsverfahren Großenried, Hilpersried, Hiltenbach II, Stamsried II angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschuß – entscheidender Teil – mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried vom 6. 5. mit 21. 5. 1985 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Flurbereinigungsbeschuß – mit Begründung – und vier Übersichtskarten sind zwei Wochen lang nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses – entscheidender Teil – und zwar vom 7. 5. mit 21. 5. 1985 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried ausgelegt und können dort während der Dienststunden durch die Beteiligten eingesehen werden.

Stamsried, den 6. Mai 1985

Verwaltungsgemeinschaft Stamsried
Spießl, 1. Bürgermeister

Umlegung „Altenmarkt - Mönchsweiher“, Gemarkung Altenmarkt; hier: Bekanntmachung nach § 53 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bek. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses.

Für den Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Altenmarkt-Mönchsweiher“, für den mit Umlegungsbeschuß des Vermessungsamtes Cham vom 18. März 1985 die Umlegung angeordnet worden ist liegen die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis, in denen der im Umlegungsgebiet vorhandene Altbesitz erfaßt ist, in der Zeit vom 20. Mai 1985

bis 20. Juni 1985 im Stadtbauamt der Stadt Cham, Further Straße 6, während der Dienststunden aus.

Cham, den 9. Mai 1985

Vermessungsamt Cham
Zeitler, Vermessungsdirektor

Hinweis für die Abonnenten

Um beim Einzugsverfahren des Bezugspreises für dieses Blatt Kosten einsparen zu können, wird nochmals gebeten, sich am Abbuchungsverfahren zu beteiligen.

Füllen Sie bitte das nachstehende Formular aus und geben Sie es unterschrieben an den Zeitungsvertrieb Muggenthaler, 8490 Cham oder an das Landratsamt Cham.

..... Hier bitte abtrennen!

Das Landratsamt Cham ist berechtigt durch den Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Cham, die Bezugsgebühr für das Amtliche Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham monatlich nachträglich

von meinem Konto

bei
abbuchen zu lassen.

Diese Abbuchungsermächtigung gilt ab Nr. 1985 und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

....., den 1985.

.....
Unterschrift

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der(n) Ge-
meinde ~~(n)xxxxStadt~~x Tiefenbach (Landkreis Cham)
für die öffentliche Wasserversorgung Tiefenbach

vom: 30.4.1985

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für
Tiefenbach

wird in der ~~(n)~~ Gemeinde ~~(n)~~ - ~~Stadt~~x
Tiefenbach

das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 4 Fassungsbereich(en),
- 1 engeren Schutzzone ~~(n)~~,
- 1 weiteren Schutzzone ~~(n)~~.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen die Grundstücke:

bei Quelle 1 Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 234, 947
und 948 Gemarkung Tiefenbach,

bei Quelle 2 einen Teil des Grundstücks Fl.St.Nr. 947
Gemarkung Tiefenbach,

bei Quelle 3 Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 922 und 916
Gemarkung Tiefenbach

bei Quelle 4 Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 916, 923
und 924 Gemarkung Tiefenbach.

Die Fassungsbereiche haben ein Ausmaß von je ca. 30 x 30 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 916, 917, 917/2, 918/2, 919, 922, 922/2, 923, 924 und 947 Gem. Tiefenbach sowie Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 234, 921, 925, 926/2, 939, 946, 948 und 950 Gem. Tiefenbach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 923/2, 926, 929 und 945 Gem. Tiefenbach sowie Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 911, 915, 925, 926/2, 927, 928, 939, 944, 946 und 950 Gem. Tiefenbach.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Tiefenbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung oder eindeutige Kennzeichnung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weite ren Schutzzo
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirt- schaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organi- sche) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineral- dünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemi- schen Mitteln zur Be- kämpfung von Schädlin- gen, Pflanzenkrankhei- ten, Unkraut oder un- erwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -be- schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -be- schränkungen für Pflanzenbe- handlungsmittel" (Pflanzen- schutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dez. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutz- zone im Sinne dieser Verord- nung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beein- flussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -be- schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -be- schränkungen für Pflanzenbe- handlungsmittel" (Pflanzen- schutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dez. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutz- zone im Sinne dieser Verord- nung.	
1.7 Dräne und Vorflutgrä- ben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> 2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausge- nommen ist die übliche land- und forstwirt- schaftliche Bodenbe- arbeitung.	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen,</u> <u>Umschlagen, Einleiten,</u> <u>Durchleiten und Befördern</u> <u>wassergefährdender auch</u> <u>radioaktiver Stoffe</u> 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu be- handeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu er- richten oder zu er- weitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dung- stätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n.		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weite- ren Schutzzor
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gär- saftanfall zu be- treiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten			
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser zu ver- senken oder zu ver- sickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließen- des Wasser zu versen- ken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- muldungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.2 Bohrungen durchzu- führen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen, öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weite- ren Schutzzor
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser- gefährdende auslaug- und auswaschbare Mate- rialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Öl- wechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Ab- stellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu er- richten oder zu er- weitern			
4.8 Flugplätze einschließ- lich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, mili- tärliche Anlagen und Übungsplätze zu er- richten oder zu er- weitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu er- richten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Indu- strie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefähr- dende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeit- et, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weite- ren Schutzzor
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche An- lagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, so- fern nicht ar eine Sammel- entwässerung angeschlosser wird.
5.3 Anlagen zur Bearbei- tung oder Gewinnung radioaktiven Mate- rials und von Kern- energie zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

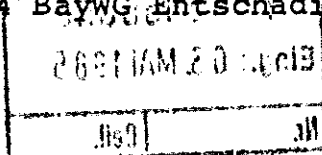
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.



§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 30.4.1985

Landratsamt

gez.

G i r m i n d l
Landrat